

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 27.11.2017

Nummer 19

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1, 97299 Zell am Main

**Anlage 2:** Tagesordnung für die Werk-ausschusssitzung und Verbandsversammlung der FWF am Donnerstag, 07.12.2017

**Anlage 3:** Flurbereinigungsverfahren Oberwerrn 2, Geldersheim 3, Euerbach 2 und Kronungen 2; Landkreis Schweinfurt Änderung der Gemeindegrenzen

**Anlage 4:** Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bioenergie Oberspiesheim GmbH & Co. KG, 97447 Gerolzhofen

## Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 19 vom 27.11.2017

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1,  
97299 Zell am Main, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) genehmigungspflichtigen Anlage („Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“)  
nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der  
Gemarkung Wipfeld, Gemeinde Wipfeld, Landkreis Schweinfurt (Antonia-Werr-  
Zentrum, 97509 St. Ludwig);  
Ergebnis der Prüfung nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in der alten  
Fassung (a. F.) - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1, 97299 Zell am Main, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der Gemarkung Wipfeld (Standort der Anlage: Antonia-Werr-Zentrum, 97509 Sankt Ludwig) gestellt:  
Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr („Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“)

Für die Anlage liegt eine Baugenehmigung des Landratsamtes Schweinfurt für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale vom 27.04.1995, Az. 5.0 BV 1100/94, vor. Die Anlage wurde am 24.04.1997 in Betrieb genommen. Nachdem die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas nunmehr auch der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegt, ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Eigenständige Baumaßnahmen finden in diesem Zusammenhang nicht statt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a) UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 c Sätze 1, und § 3 b Abs. 2 Satz 1 UVPG a. F. in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlächlich zu prüfen, ob von dem Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlächige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Schweinfurt, den 25.10.2017  
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn  
Abteilungsleiterin  
Umwelt und Bau



**Tagesordnung**

**für die Werkausschusssitzung am Donnerstag, 7. Dezember 2017, um 09:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 30.05.2017
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie  
Behandlung des Jahresverlustes 2016
4. Wirtschaftsplan 2018 und  
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
5. Freiwillige Kooperationen mit der Landwirtschaft in Wassereinzugsgebieten der  
FWF



**Tagesordnung**

**für die Verbandsversammlung am Donnerstag, 7. Dezember 2017, um 10:30 Uhr  
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Verbandsversammlung vom 17.11.2016
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2017
4. Situationsbericht der Werkleitung
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie  
Behandlung des Jahresverlustes 2016
6. Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung  
für das Rechnungsjahr 2016
7. Wirtschaftsplan 2018 und  
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018

### Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 19 vom 27.11.2017

#### **Flurbereinungsverfahren Oberwerrn 2, Geldersheim 3, Euerbach 2 und Kronungen 2; Landkreis Schweinfurt Änderung der Gemeindegrenzen**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in den Flurbereinungsverfahren Oberwerrn 2, Geldersheim 3, Euerbach 2 und Kronungen 2 **mit Wirkung vom 01.01.2018** nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingliedert in die Gemeinde
— Euerbach	0,7528	Niederwerrn
Euerbach	4,4401	Geldersheim
Geldersheim	0,8356	Niederwerrn
Geldersheim	4,4401	Euerbach
Geldersheim	4,3723	Markt Werneck
Markt Werneck	4,1424	Geldersheim
Niederwerrn	1,7096	Poppenhausen
Niederwerrn	0,7777	Euerbach
— Niederwerrn	0,2729	Geldersheim
Poppenhausen	0,0282	Euerbach
Poppenhausen	1,9816	Niederwerrn

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Geldersheim		0,7926
Euerbach	0,0531	
— Markt Werneck	0,2299	
Poppenhausen		0,3002
Niederwerrn	0,8098	

Die umgliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt verwahrt werden.

Schweinfurt, 13.11.2017  
Landratsamt Schweinfurt  
SG 30 - Kommunalrecht  
gez.  
Schmitt  
Reg.-Amtsrat

## Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 19 vom 27.11.2017

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bioenergie Oberspiesheim GmbH & Co. KG, Dr.-Georg-Schäfer-Str. 5, 97447 Gerolzhofen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.823 kW) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 271, 272 und 273/2 der Gemarkung Oberspiesheim, Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Bioenergie Oberspiesheim GmbH & Co. KG, Gerolzhofen, hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.823 kW (Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr gemäß Nr. 1.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a) UVPG dar, da die maßgebenden Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob von dem Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 13.11.2017  
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn  
Abteilungsleiterin  
Umwelt und Bau